

Rechtswissenschaft

Rechtsphilosophie. Von Gustav Radbruch. Vierte Auflage, nach dem Tode des Verfassers besorgt und biographisch eingeleitet von Prof. Dr. Erik Wolf. (392 S.) Stuttgart, o.J. (1950). K.F.Koehler-Verlag. DM 12.50.

Die posthume Ausgabe von Radbruchs *Rechtsphilosophie* vereint in einem Werk zwei Namen, die beide einer kommenden Zeit in der Geschichte der deutschen Rechtsphilosophie Marksteine und Wendepunkte bedeuten werden — Wendepunkte in des Wortes echtem Sinn. Sie bezeichnen die Entscheidung des Rechtsphilosophen zu einer Wendung, die weg vom Rechtspositivismus, der auch das „gesetzliche Unrecht“ als Recht anerkennt, „weil es Gesetz ist“, zu einem „übergesetzlichen Recht“ führt, das in der Idee des Rechts Rechtfertigung und Maßstab seiner Normen findet. In feinem Einfühlungsvermögen in die Gedanken seines Lehrers und Freundes zeichnet Erik Wolf im vorliegenden Buch in einer Einleitung, die weit mehr ist als bloße Einleitung, sondern viel eher eine selbstverständliche Fortsetzung seiner früheren Arbeit über die „Großen Rechtsdenker“, Gustav Radbruchs Leben und Werk. Erik Wolf läßt uns in dieser geistvollen Biographie und in einer trefflichen Auswahl aus Radbruchs rechtsphilosophischen Aufsätzen nach 1945, die dem Buch als Anhang beigelegt sind, an Radbruchs „Wiederbegegnung mit dem Christentum“ teilnehmen und seine Wendung von einer rein humanitären Ethik zur „gläubigen Skepsis“ eines Fontane, zum „Glauben des Ungläubigen“ mit einer „von Äußerung zu Äußerung sich verstärkenden und vertiefenden Religiosität“, seine Wendung vom Rationalismus und rechtsphilosophischen Relativismus zur „Lehre von der Natur der Sache“ und vom „übergesetzlichen Recht“ erleben; und er zeigt uns, wie diese Wendung in persönlicher Erfahrung Radbruchs begründet ist — im Miterleben einerseits der beiden historischen Ereignisse der NS-Diktatur und der Besetzung Deutschlands, anderseits der beiden geistigen Bewegungen der Rückbesinnung auf das Christentum nach 1945 und des Existentialismus in all seinen verschiedenen Ausdrucksformen. Erik Wolf weist auf, wie Radbruchs Wendung notwendig mit der Erkenntnis verbunden war, daß die von ihm ursprünglich angenommene „dreifache Gliederung des obersten Rechtswertes in Gerechtigkeit, Sicherheit und Zweckmäßigkeit nur die Entfaltung ein und derselben Idee in drei Wirkungsrichtungen darstellt“ und der Konflikt innerhalb dieser Dreieit nur das „Gespräch der Gerechtigkeit mit sich selbst“ ist; und er schildert schließlich — oder deutet an — wie diese Wendung Radbruchs die Naturrechtstheorie zwar nicht übernehmen, aber doch in ihrem echten Anliegen als Lehre von einem legiti-

mierenden Grund und einem normierenden Maß in jedem positiven Recht verstehen läßt und wie Radbruch immer mehr danach strebt, „die ‚wertüberwindende‘ Haltung der Religion oder einer religiös fundierten Metaphysik mit dem bisherigen Relativismus und Methodendualismus zu verbinden“. Durch diese einleitende Darstellung Erik Wolfs erscheint im vorliegenden Werk manche Stelle der wieder abgedruckten „*Rechtsphilosophie*“ Radbruchs von 1932 — die nur durch Anmerkungen (Lese Früchte und Literaturhinweise) vermehrt ist — trotz des gleich gebliebenen Texts in neuem Licht. Radbruchs Wendung bezeichnet freilich nur den Anfang eines neuen Denkens. Es war dem greisen Philosophen nicht mehr vergönnt, auf dem begonnenen Weg weiterzuschreiten. Er hat trotz mancher Hinweise auf Einzelinhalte, wie etwa auf die Menschenrechte, nicht mehr zu einer endgültigen neuen Antwort auf die Frage nach dem Inhalt der Rechtsidee, nicht mehr zu einem neuen materiellen Gerechtigkeitsbegriff gefunden; er hat, Erik Wolf betont dies, „keine systematische materielle Gerechtigkeitslehre“ mehr entworfen. In diesem Stehenbleiben am Anfang eines neuen Wegs taucht in der geistigen Entwicklung Radbruchs eine Spur der Tragik des großen, edlen Denkers auf, der den festen Grund des Christentums verloren hatte und dem am Ende seines Lebens — eines Lebens voller Schicksalsschläge — nur das große, stille Heimweh bleibt, ohne daß er zur Heimat findet; es zeigt sich darin aber vielleicht auch eine Spur der Problematik eines aus dem Protestantismus kommenden Rechtsdenkens, das nicht von einer ähnlich „großartigen christlich fundierten Lehre von Recht und Gerechtigkeit“ geführt wird, wie sie, ich zitiere Radbruch, „der Katholizismus ... entwickelt hat“.

Völkerrecht. Von Alfred Verdross. Zweite, völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage. (XIII u. 508 S.) Wien 1950, Springer-Verlag.

Die zweite Auflage des bekannten Lehrbuchs des Wiener Völkerrechtslehrers ist nicht nur von dem großen Kreis seiner Schüler und Freunde im In- und Ausland wärmstens begrüßt worden. Diese Neuausgabe hat einem Bedürfnis aller völkerrechtlich interessierten Kreise entsprochen, da — wenn man von dem allzu umfangreichen und allzu kostspieligen Werk von Guggenheim und von einigen Übersetzungen ursprünglich fremdsprachlicher Veröffentlichungen (Schwarzenberger, Alf Roos usw.) absieht — in den letzten fünfzehn Jahren, in denen sich das Völkerrecht auf vielen Gebieten so gründlich gewandelt hat, kein brauchbares Lehrbuch des Völkerrechts in deutscher Sprache mehr erschienen ist. Umso erfreulicher ist es, daß als erstes großes deutsches Lehrbuch des Völkerrechts nach dem zweiten

Weltkrieg gerade Verdrossens Werk erschienen ist; es ist besonders geeignet, der Völkerrechtswissenschaft des deutschen Sprach- und Kulturgebiets in der internationalen Forschung die Stellung wiederzugewinnen, die sie vor 1933 besaß. Es ist hier nicht der Raum, auf die zahlreichen geistvollen und anregenden neuen völkerrechtlichen Einzelthesen der vorliegenden Arbeit einzugehen, etwa auf die Unterscheidung zwischen territorialer Souveränität und Gebietshoheit, auf die Darstellung des Wesens der hohen See und der nichtbesetzten Landgebiete, auf die Lehre von der mittelbaren Staatenhaftung usw. Im Rahmen eines kurzen Hinweises genügt es, den wesentlichen Gedanken herauszustellen, der sich wie ein roter Faden durch das Werk zieht und den Verdross in einem „Rückblick und Ausblick“ zu Ende des Buchs noch einmal ausdrücklich formuliert und hervorhebt. Es ist der Gedanke, daß das Völkerrecht „in allgemeinen menschlichen Werten verankert ist“. Diese Werte muß, so betont der Verfasser, auch derjenige wenigstens im Sinn des Neukantianismus als „transzendente Bedingungen der Kulturobjektivität, positives Völkerrecht“ anerkennen, der eine absolute Ethik leugnet. Die Verwirklichung dieser Werte, zu denen Verdross den Gedanken der brüderlichen Verbundenheit der Menschen als Kinder eines Gottes zählt, ist die Voraussetzung für jede Integration der Völkerrechtsgemeinschaft und des Völkerrechts. Dieser Verwirklichung dienen nach Verdrossens Wort vor allem jene „Organe der Staatengemeinschaft, die — im Gegensatz zu den Staaten — überhaupt keine Sonderinteressen zu verfolgen“ und „die ausschließlich religiöse, soziale und humanitäre Aufgaben zu erfüllen haben, wie der Apostolische Stuhl ... und das internationale Komitee des Roten Kreuzes“. Verdrossens Werk gehört nicht nur auf den Schreibtisch eines jeden, der sich in Theorie und Praxis mit Fragen des Völkerrechts befassen muß — wer es nicht kennt, kennt das moderne Völkerrecht in einem seiner führenden Theoretiker nicht — sondern ebenso in die Bibliothek eines jeden, der sich um die Durchdringung einer säkularisierten Welt mit christlichem Geist ernstlich bemüht — und sei es auch nur, daß er sich in Stunden des Zweifels an dem glaubensstarken Optimismus wiederaufrichtet, der vor allem, aber nicht nur aus den letzten Seiten dieser Arbeit spricht. Indem Verdross die Entwicklung des Völkerrechts trotz des zweiten Weltkriegs und nach dem zweiten Weltkrieg mit feinem Gespür für neue Tendenzen und scharfem Unterscheidungsvermögen zwischen bloßen Wünschen und wirklichen Normen meisterhaft darstellt, leistet er selbst ordnend, klärend und richtungsweisend einen wesentlichen Beitrag zu dieser Entwicklung des Völkerrechts in der Zukunft.

F. A. von der Heydte

Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum. Von Carl Schmitt. (308 S.) Köln 1950, Greven-Verlag. Brosch. DM 16.80.

Carl Schmitt, einer der erfolgreichsten Staats- und Völkerrechtslehrer aus der Zeit 1923—45 und der rechtsphilosophische Bahnbrecher führerstaatlicher Einrichtungen des Dritten Reiches¹, tritt aus der erzwungenen Schweigsamkeit (seit 1945) nun wieder mit neuen Werken an die Öffentlichkeit. Man darf von einem Denker seiner Kraft, einem Geistesarbeiter seines Fleißes, von einem Kündler neuer Formen, der das herkömmliche Rechtsdenken einfach überrannte, nicht gerade ein „braves“ Buch erwarten. Auch die vorliegende völkerrechtliche Studie, mag sie auch im Vergleich mit seinen früheren großen und umwälzenden Werken recht gezähmt erscheinen, enthält doch, vor allem in der eigenwilligen Form der Fragestellung, mehr Sprengstoff, als dem oberflächlichen Leser sichtbar wird. Sprengstoff nicht im vordergründigen Sinn einer unmittelbaren Gefährlichkeit, aber im Sinne einer Spät- und Tiefenwirkung, weil vom bisher überkommenen Völkerrecht europäisch-ozeanar Ortung wenig mehr übrig zu bleiben droht, wenn seine Grundlagen so unerbittlich für die kommende Zeit in Frage gestellt werden. Dabei kann man dem Verfasser nicht einmal ganz unrecht geben; denn das moderne Völkerrecht hat sich ja bedauerlicherweise nur auf positivistische Satzungen gestellt, und für ein echtes Naturrecht mit ewigen Bindungen hat Schmitt noch keine Liebe finden können.

I. A. Zeiger S.J.

Romane

Die Macht der Ohnmächtigen. Ein Roman von Edzard Schaper, Köln 1952, Jakob Hegner. (301 S.) Kart. DM 13.80, gebunden DM 16.80.

Der Roman führt, in sich geschlossen und selbständig, den fruchtbaren Stoff fort, dem sich Schaper in dem Band „Die Freiheit des Gefangenen“ (vgl. Bd. 148 [1951] 160) zugewandt hatte. Diesmal steht in der Mitte des Geschehens der Priester, der sich um den Häftling Molart und alle bemüht, die im Zuge der Angelegenheit von den Häschern des Kaisers Napoleon ergriffen werden. Das System seiner Herrschaft, die leibliche und seelische Folterung der Menschen, die Widerstandsbewegung, die geistigen und religiösen Probleme ähneln den Erlebnissen unserer Tage. Ohne die Gegensätze zu steigern, sucht Schaper vor allem den inneren Sinn zu erkennen. Darin zeigt er seinen dichterischen Rang. Die Macht des Ohnmächtigen ist seine Verwurzelung in Gott,

¹ Vgl. diese Zeitschrift 125 (1933) 145 ff.; 136 (1939) 266 f.